

INTERNE REGELUNG

Abwicklung von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten und Umgang mit Interessenkonflikten

Geschäftsbereich: Kredite, NPL-Verwaltung

Kompetenzträger: Verwaltungsrat Raiffeisenkasse Schlern-Rosengarten

Autor: Abteilung: Walter Haselrieder: NPL-Verwaltung

Datum der Erstellung/Überprüfung: 03.06.2021

Datum der Genehmigung der Raiffeisenkasse: 21.06.2021

Gültigkeit des Dokumentes (ab): 22.06.2021

Die vorliegende interne Regelung (nachfolgend, die „**Regelung**“) regelt die Grundsätze und Regeln zur Handhabung von Situationen potentieller Interessenskonflikte jener Subjekte, die den Entscheidungszentren der Raiffeisenkasse Schlern-Rosengarten Genossenschaft (nachfolgend „**die Raiffeisenkasse**“) nahestehen, so dass ein mögliches Vorkommen von Interessenskonflikten nicht die Unvoreingenommenheit und die Objektivität der allgemeinen Geschäftsgebarung der Raiffeisenkasse beeinträchtigt und die Raiffeisenkasse sich nicht unzureichend abgeschätzten und abgesicherten Risiken sowie potentiellen Schäden gegenüber Kunden aussetzt.

Die Regelung setzt die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Abschnitts „Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti di soggetti collegati“, Titel V, Kapitel 5, des Rundschreibens Nr. 263 der Banca d'Italia vom 27.12.2006 um.

Die Regelung regelt für die Raiffeisenkasse folgende Sachgebiete:

- die Risikoaktivitäten und Interessenskonflikte gegenüber Verbundenen Subjekten, nach Titel V, Kapitel 5, des Rundschreibens der Banca d'Italia vom 27. Dezember 2006, Nr. 263;
- die Verpflichtungen der Exponenten der Raiffeisenkasse, gemäß Art. 136 GvD vom 1. September 1993, Nr. 385 (im Folgendem auch „**BWG**“);
- die Interessen der Verwalter, gemäß Artikel 2391 ff. ZGB.

Die **Anlage 1** enthält die Definitionen der in der Regelung verwendeten Begriffe, um das Verständnis der Regelung zu erleichtern.

Rechtsgrundlagen

- **Artikel 2391 ZGB:** Haftungsregelung für die Verwalter in Bezug auf Interessenskonflikte, Pflichten und Verantwortlichkeiten zu ihren Lasten;
- **Artikel 136 BWG:** Aufnahme von Verpflichtungen jeglicher Natur und Abschluss von Kaufverträgen durch die Bank mit denjenigen, die Verwaltungs-, Führungs- und Kontrollfunktionen bei der Bank ausüben;
- **Rundschreiben der Banca d'Italia, Nr. 263/2006:** Abschnitt V, Kapitel 5: Risikoaktivitäten und Interessenskonflikte mit Verbundenen Subjekten;
- **Rundschreiben der Banca d'Italia, Nr. 263/2006,** Teil Drei, Kapitel 1: Beteiligungen die von Banken und Bankengruppen gehalten werden können.

Außerdem sind folgende Bestimmungen zu berücksichtigen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- **Artikel 53,** Absatz 1, Absatz 4, Absatz 4-ter, Absatz 4-quater **BWG**;
- **Artikel 137 BWG**;
- **Artikel 2391-bis ZGB**;
- **Artikel 2634 ZGB**;
- **Reglement** (CE) Nr. 1126/2008 der Europäischen Kommission vom 03. November 2008.

Darüber hinaus sind bezüglich der Erstellung des Jahresabschlusses folgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

- die Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS, insbesondere IAS 24 – Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen;
- Rundschreiben der Banca d'Italia, Nr. 262/2005: *Il bilancio bancario, schemi e regole di compilazione (Nota integrativa – Parte H: Operazioni con parti correlate)*.

Bezüglich der aufsichtsrechtlichen Meldungspflichten:

- Rundschreiben der Banca d'Italia, Nr. 286/2013: *Istruzioni per la compilazione delle segnalazioni prudenziali per i soggetti vigilati* (Teil II, Abschnitt 1 und 2).

Die CONSOB Verordnung, die Bestimmungen zu den Geschäftsfällen mit nahestehenden Unternehmen und Personen enthält (Beschluss vom 12. März 2010, Nr. 17221), richtet sich an Raiffeisenkassen mit an geregelten Märkten notierten und öffentlich vertriebenen Aktien. Aufgrund der fehlenden Voraussetzungen ist anzumerken, dass die Raiffeisenkasse *nicht* in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

Der Bereich Interessenskonflikte wird darüber hinaus in weiteren internen Regelungen der Raiffeisenkasse behandelt:

- **Statut,** Artikel 32 (Zusammensetzung des Verwaltungsrates)
- **Ethik-Charta**
 - Interne Regelung „MiFID:Umgang mit Interessenkonflikten und persönlichen Geschäften“

Artikel 1 Allgemeines

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse hat, ausgehend von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den „Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti di soggetti collegati“ und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Artikel 2391 ff. ZGB und Artikel 136 BWG, das vorliegende Reglement ausgearbeitet und nach Überprüfung desselben durch den unabhängigen Verwalter und den Aufsichtsrat verabschiedet.

Es legt die Verhaltensweisen für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte zwischen der Raiffeisenkasse und den mit ihr verbundenen Subjekten fest, definiert die verschiedenen Teilbereiche, von der Identifizierung der verbundenen Subjekte über die Prüfungsaufgaben der verschiedenen betrieblichen Funktionen bis hin zu den Transparenzbestimmungen im Bank- und Finanzbereich. Das Reglement stellt die Grundlage dar, anhand welchem verbundene Subjekte erkannt, ihre Relevanz erhoben, das eventuell notwendige Prüf- und Genehmigungsverfahren eingeleitet und abgewickelt werden. Das vorliegende Reglement tritt mit **22.06.2021** in Kraft (ersetzt das Reglement vom **01.01.2021**).

Es gilt für die Betriebsorgane und alle internen und externen Mitarbeiter jeder hierarchischen Ebene und wird, sofern Änderungen im normativen oder organisatorischen Bereich eine Anpassung oder Novellierung erforderlich machen, auf Vorschlag des Verwaltungsrates und nach Erhalt des positiven Gutachtens von Seiten des unabhängigen Verwalters vom Verwaltungsrat, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, verabschiedet.

Artikel 2 **Begriffsdefinitionen**

Nahestehende Unternehmen und Personen (*parti correlate*)

Dazu zählen:

- a) die **Betriebsorgane** (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat und Direktion sowie diesen gleichgestellte Funktionen);
- b) die im Sinne des Artikels 19 ff. BWG ermächtigungspflichtigen Gesellschafter;
- c) natürliche oder juristische Personen, die einzeln in der Lage sind, Organe mit der Funktion der Geschäftsführung oder der Strategieformulierung („con funzione di gestione o supervisione strategica“ - im Nachfolgenden als Verwaltungsrat bezeichnet), zu ernennen oder
- d) eine Gesellschaft oder ein Unternehmen, über welches die Bank in der Lage ist, die Kontrolle auszuüben oder maßgeblichen Einfluss auf dieses zu nehmen.

Verknüpfte Subjekte (*soggetti connessi*)

Dazu zählen:

- a) die Gesellschaften und die Unternehmen, unabhängig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, die von einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person kontrolliert werden;
- b) Subjekte, die ein nahestehendes Unternehmen oder nahestehende Personen der unter den o. a. Buchstaben b) und c) kontrollieren oder Subjekte, die direkt oder indirekt der gemeinsamen Kontrolle mit einem nahestehenden Unternehmen oder Person unterliegen;
- c) die nahen Familienangehörigen.

Nahe Familienangehörige (*stretti familiari*)

Dazu zählen:

- a) Verwandte bis zum 2. Grad;
- b) Ehepartner oder Lebensgefährtin/Lebensgefährte (*more uxorio*) der Betriebsorgane;
- c) seine/ihre Kinder;
- d) sowie die von den Familienangehörigen kontrollierten Gesellschaften und Unternehmen.

Verbundene Subjekte (*soggetti collegati*)

Das Gebilde aus den nahestehenden Unternehmen und Personen sowie den mit ihnen verknüpften Subjekten stellt die sogenannten verbundenen Subjekte dar.

Geringfügige Geschäftsfälle (*operazioni di importo esiguo*)

Für Banken, die Eigenmittel von weniger als 500 Mio. Euro aufweisen, werden Geschäftsfälle bis zu einem Betrag von **250.000,00 Euro** als **geringfügig** eingestuft. Nachdem unsere Raiffeisenkasse Eigenmittel unter 500 Mio. Euro aufweist, wird mit dem vorliegenden Reglement bestimmt, dass Geschäftsfälle bis zu 250.000,00 Euro als **geringfügige Geschäftsfälle** gelten.

Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung (*operazioni di maggiore rilevanza*)

Zu Geschäftsfällen mit **relevanter Bedeutung** gehören all jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Gegenwert, berechnet auf die Eigenmittel, **größer als 5,00%** der laut Anlage B des Teils Drei, Kapitel 11 des Rundschreibens der Banca d'Italia Nr. 285 vom 17. Dezember 2013 vorgegebenen Berechnung („Indice di rilevanza del controvalore“) ist.

Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (*operazioni di minore rilevanza*)

Alle Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die **nicht** als mit relevanter Bedeutung einzustufen sind und **nicht** als geringfügige Geschäftsfälle (*operazioni di importo esiguo*) gelten, zählen zu den Geschäftsfällen mit geringer Bedeutung.¹

Gewöhnliche Geschäftsfälle (*operazioni ordinarie*)

¹ Die **Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung** sind jene Geschäftsfälle, deren Gegenwert 250.000,00 Euro übersteigt, die nicht den gewöhnlichen Geschäftsfällen zuzuordnen sind, deren (kumulierter) Anteil am aufsichtsrechtlichen Eigenkapital **weniger** als **5,00%** ausmachen.

Als gewöhnliche Geschäftsfälle gelten jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die als mit geringerer Bedeutung einzustufen sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit bzw. *Tagesgeschäft* mit Standardkonditionen bzw. zu Marktbedingungen der Standardkunden² abgewickelt werden:

- *Gegenstand* des Geschäftsfalles: der Geschäftsfall gehört zu den gewöhnlichen Geschäftsfällen (bei Banken z.B. die Eröffnung eines Kontokorrents, Spareinlagen, Ausstellung von Bancomat- und Kreditkarten, Gewährung von Krediten, Finanzgeschäfte für die Kunden, Bereitstellung von Einnahme- und Auszahlungsdiensten, von Wertpapierdienstleistungen, von Dienstleistungen in Form der Annahme und Weiterleitung von Aufträgen, etc.) und es sind entsprechende Prozesse/Rollen/Vollmachten vorgesehen;
- *Häufigkeit* des Geschäftsfalles im Rahmen der Geschäftstätigkeit; die regelmäßige Wiederholung einer Tätigkeit ist ein bedeutendes Anzeichen für deren Zugehörigkeit zu den gewöhnlichen Geschäftsfällen;
- *Ausmaß* des Geschäftsfalles: es kann vorkommen, dass ein Geschäftsfall des Tagesgeschäfts aufgrund seiner Größe nicht zur ordentlichen Ausübung dieser Tätigkeit zählt. In diesen Fällen kommt es darauf an, dass der Geschäftsfall nicht bedeutend höhere Ausmaße hat, als jene die üblicherweise die Geschäftsfälle derselben Art und desselben Risikos kennzeichnen;
- *Vertragsbedingungen*: die gewöhnlichen Geschäftsfälle sehen den Gebrauch von Musterverträgen vor, die normalerweise für Geschäftsfälle dieser Art verwendet werden;
- *Merkmale* der Gegenleistung: normalerweise gelten Geschäftsfälle, für die eine nicht monetäre Gegenleistung vorgesehen ist, nicht als gewöhnliche Geschäftsfälle, auch wenn diese Gegenstand von Gutachten sind;
- all jene Geschäftsfälle, die undifferenziert den Mitgliedern und Kunden unserer Raiffeisenkasse angeboten werden und bei denen die Standardmarktbedingungen unserer Raiffeisenkasse, bezogen auf die Art des Geschäftsfalles, veröffentlicht in den Transparenzblättern, zur Anwendung kommen;

Auch in Betracht der oben genannten Voraussetzungen, betrachtet man die in der unten angeführten Tabelle wiedergegebenen Geschäftsfälle als gewöhnliche Geschäftsfälle.

Die Raiffeisenkasse hat folgende Geschäftstypologien als gewöhnliche Geschäftsfälle definiert:³

Gegenparteien	Geschäftstyp	Gegenwert	Voraussetzungen
Nahestehende Personen sowie die mit ihnen verbundenen Subjekte	Alle Zu- und Abgänge auf K/K-Konten und Sparbücher, unabhängig vom Beweggrund	Ohne Betragsgrenze	- Durchführung zu Standard-Konditionen (wirtschaftlich, wie vertraglich), welche auf für andere Kunden zur Anwendung kommen.
Nahestehende Personen sowie die mit ihnen verbundenen Subjekte	Festgeldanlagen, Sparbriefe, Obligationen, sonstige Einlageformen	bis zu 2,00 Mio. Euro	- Abschluss zu Standard-Konditionen (wirtschaftlich, wie vertraglich), welche auch für andere Kunden zur Anwendung kommen.
Nahestehende Personen sowie die mit ihnen verbundenen Subjekte	Kassa- und Bürgschaftskredite	bis zu 2,00 Mio. Euro	- Abschluss zu Standard-Konditionen (wirtschaftlich, wie vertraglich), welche auch für andere Kunden zur Anwendung kommen; - Ratingklasse 1 bis 7; keine Positionen der Watch-List oder NPL - Kreditverlängerungen, die zu den wirtschaftlichen Bedingungen des Ursprungvertrags abgewickelt werden.

Auch die als gewöhnlich eingestuftes Geschäftsfälle unterliegen den mit den Risikoaktivitäten verknüpften Limits sowie den Registrierungs- und Informationspflichten, um somit eine angemessene Überwachung sicherzustellen.

Ausnahmefälle:

Die folgenden Transaktionen **werden nicht** als Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten betrachtet:

- die Zahlung von Entschädigungen an die Exponenten der Raiffeisenkasse, die in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den *Anreiz- und Vergütungssystemen* entrichtet werden;
- die Geschäftsfälle, die aufgrund von Anweisungen der *Banca d'Italia* und zur *Sicherung* der Stabilität durchgeführt werden.
- Geschäftsfälle die gemäß den Aufsichtsbestimmungen nicht als Risikoaktivitäten eingestuft werden;

² Unter **Markt- oder Standardbedingungen** versteht man im Allgemeinen folgendes: die Bedingungen, die auf die Gegenparteien angewendet werden, welche keine verbundenen Subjekte sind und hinsichtlich der Geschäftsfälle dieselben Merkmale beim Ausmaß, der Typologie, der Art und der Risikobehaftung haben; abgeleitet aus Preislisten, Produkttabellen, Rahmenbedingungen, etc. oder auch angewendet aufgrund vom Gesetz bestimmte und auferlegte Konditionen.

³ In Bezug auf einheitliche und ausreichend bestimmte Geschäftsfälle kann die Gesellschaft eigene Rahmenbeschlüsse fassen. Die Genehmigung solcher Rahmenbeschlüsse erfolgt gemäß der für die einzelnen Geschäftsfälle (z.B. Geschäftsfälle von geringer vs. größerer Bedeutung) vorgesehenen Regeln. Beim Bestimmen des Beschlussfassungsprozesses berücksichtigt man den insgesamt vorhersehbaren Höchstbetrag der Geschäftsfälle die Gegenstand der Abstimmung sind. Die Rahmenbeschlüsse, die nicht eine größere Zeitspanne als ein Jahr decken, geben alle vorhersehbaren Informationselemente der Geschäftsfälle die Gegenstand der Abstimmung sind, wieder. In Bezug auf die angenommenen Rahmenbeschlüsse und deren Umsetzung sind **vierteljährliche Informationsflüsse** an den Verwaltungsrat vorgesehen.

Unabhängige Verwalter (*amministratori indipendenti*)

Zu diesen zählen die Mitglieder des Verwaltungsrates, die keine Gegenpartei darstellen und sich nicht in einem Interessenkonflikt laut Artikel 2391 ff. ZGB befinden.

Sie müssen sich eingehend vor anstehenden Entscheidungen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften mit verbundenen Subjekten auseinandersetzen und sind verpflichtet, vor der Beschlussfassung dem beschlussfassenden Organ ihre Meinung zu unterbreiten, d. h. ihre Schlussfolgerungen darzulegen, zu begründen und eine formalisierte und angemessene Dokumentation bereitstellen. Die sogenannten unabhängigen Verwalter sind Garant dafür, dass die Integrität und die Unparteilichkeit der Entscheidungsprozesse gesichert und die Stabilität gegenüber den Mitgliedern und den Gläubigern garantiert wird.

Betriebsorgane

Zu den Betriebsorganen zählen in unserer Raiffeisenkasse die Mitglieder des Verwaltungsrates, jene des Aufsichtsrates und die Direktion.

Artikel 3

Identifizierung der verbundenen Subjekte

Die Raiffeisenkasse identifiziert mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die mit ihr verbundenen Subjekte und greift dabei auf alle ihr verfügbaren Informationen und Daten zurück. Sie startet bei der Identifizierung in erster Linie von den Eigenerklärungen der nahestehenden Unternehmen und Personen, nachdem diese die Verpflichtung haben, die Informationen laufend zu aktualisieren und jede Veränderung unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus holt sie bei der Eröffnung von Geschäftsbeziehungen und bei der Abwicklung von Geschäftsfällen fortwährend die notwendigen Informationen ein, um die Gruppe der verbundenen Subjekte jederzeit überblicken zu können. Die nahestehenden Unternehmen und Personen haben die Verpflichtung aktiv mitzuwirken, sodass die mit ihnen verbundenen Subjekte lückenfrei erkannt und gruppiert werden können.

Zu diesem Zweck führt die Raiffeisenkasse eine Aufstellung (Anwendung | Traco: KUIK – Interessenskonflikte), in der die verschiedenen mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Geschäftspartner eindeutig identifiziert sind. Die Aufstellung wird von den dazu beauftragten Mitarbeitern laufend aktualisiert und dem Verwaltungsrat vierteljährlich zur Kenntnis gebracht.

Unabhängig von den für die Ermittlung der verbundenen Subjekte notwendigen Erhebungen enthält die o. a. Aufstellung auch die Geschäftspartner, die mit den nahestehenden Personen bis zum 2. Grad verschwägert sind.

Um eine korrekte und vollständige Erfassung der verbundenen Subjekte zu gewährleisten, werden alle verfügbaren Informationen zu den verbundenen Subjekten berücksichtigt (z.B. Handelskammer- oder Cerved-Auszüge, Daten der Risikozentrale oder des Bankenarchivs).

Außerdem informiert die Raiffeisenkasse all ihre Kunden bzw. ihre potenziellen Kunden, auch über die vorliegende Webseite, dass sie angehalten sind, alle Informationen zwecks Identifizierung ihrer Zugehörigkeit zu einem verbundenen Subjekt mitzuteilen, und dass das Unterlassen der einschlägigen Mitteilungen oder falsche Angaben Strafen gemäß Artikel 137 BWG nach sich ziehen können.

Artikel 4

Identifizierung der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten

Kategorie Geschäftsfall	Art Geschäftsfall
Aktive Rechtsgeschäfte	<ul style="list-style-type: none">- Kredit, Garantien, Gewährung von Sonderrahmen oder internen Rahmen, Ankauf von Finanztiteln- Beteiligungen, Unternehmensübernahmen, Fusionen und Unternehmensabspaltungen- Sonstige Geschäfte, welche Risikoaktivitäten unter dem aufsichtsrechtlichen Standardverfahren begründen können
Passive Rechtsgeschäfte	<ul style="list-style-type: none">- Festgeldanlagen- Sparbriefe- Obligationen
Sonstige Rechtsgeschäfte	<ul style="list-style-type: none">- Eröffnung K/K-Konten, Sparbuch, Wertpapierdepot- Vergabe von Arbeiten/Aufträgen- An- und Verkäufe von Mobilien und Immobilien im weitesten Sinn- Abschluss von Versicherungen

Geschäftsfälle mit potentiell negativen Auswirkungen auf die Bank	<ul style="list-style-type: none"> - Erwägung Einstufung als gefährdete Position für den Fall, dass sich das zuständige Organ <i>gegen</i> eine Einstufung entschieden hat; - Erwägung Vorschlag zur Einstufung als notleidende Position für den Fall, dass sich das Kreditkomitee gegen eine Einstufungsempfehlung an den Verwaltungsrat entschieden hat; - Erwägung Einstufung als notleidende Position durch den Verwaltungsrat; - Wertberichtigung einer Kreditposition - gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich; - Diese Geschäftsfälle gelten ab einem Betrag von 250.000,00 Euro als Geschäftsfälle relevanter Bedeutung.
---	--

Artikel 5

Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die dem Reglement unterworfen sind

Darunter fallen **alle Risikogeschäfte**, die zwischen der Raiffeisenkasse und den verbundenen Subjekten abgewickelt werden, mit **Ausnahme** der Geschäftsfälle,

- die als geringfügige Geschäftsfälle eingestuft werden können,
- die von der Vollversammlung den Betriebsorganen und den Mitarbeitern im Lichte der Vergütungsrichtlinie zugestandenen Entgelte und
- die von Behörden vorgeschriebenen Geschäftsfälle, die die Stabilität des Unternehmens sichern sollen.

Die Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten wird unterschieden in:

- geringfügige Geschäftsfälle,
- Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung,
- Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung und
Gewöhnliche Geschäftsfälle.

Die genauen Definitionen der drei Arten von Geschäftsfällen finden sich im Artikel 2 des vorliegenden Reglements.

Artikel 6

Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten

Unter Berücksichtigung der Vorgaben in den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen gilt, dass in unserer Raiffeisenkasse für geringfügige Geschäftsfälle und gewöhnliche Geschäftsfälle keine Regeln im internen Reglement definiert werden, die bei der Abwicklung dieser Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten einzuhalten sind.

6.1 Geringfügige Geschäftsfälle

Darunter fallen alle Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten bis zum Höchstausmaß von 250.000,00 Euro.

6.2 Gewöhnliche Geschäftsfälle

Als gewöhnliche Geschäftsfälle gelten jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die als mit geringerer Bedeutung einzustufen sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit mit Standardkonditionen bzw. zu den aktuellen Marktbedingungen abgewickelt werden; im Besonderen zählen dazu:

- alle Finanzierungsformen, die zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Bank zählen und zu den allgemein gültigen Standardkonditionen für die sonstigen Kunden abgewickelt werden,
- Kreditverlängerungen, die zu den wirtschaftlichen Bedingungen des Ursprungvertrags abgewickelt werden und
- hinsichtlich des Ausmaßes die im Artikel 2 des vorliegenden Reglements festgelegten Größen nicht überschreiten.

Entscheidungen der Beschlussorgane, die im **Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten zu Verlusten** für die Raiffeisenkasse führen, u. zw. unabhängig davon, ob dies in Folge außergerichtlicher oder gerichtlicher Vergleiche geschieht, sowie alle Entscheidungen, die zur **Einstufung von Risikopositionen** als schwierige, umstrukturierte oder notleidende Positionen führen, dürfen **niemals** im Lichte der **gewöhnlichen Geschäftsfälle** abgewickelt werden. Sie unterliegen den von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bestimmungen der allgemeinen Bankverwaltung und sind auch für verbundene Subjekte in Analogie zur Vorgehensweise zu den anderen Kunden der Bank vorzunehmen.

Artikel 7

Unabhängige Verwalter

Auf Grund der Betriebsgröße unserer Raiffeisenkasse und in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu den verbundenen Subjekten hat die Raiffeisenkasse einen unabhängigen Verwalter und einen Ersatz definiert.

Ein unabhängiger Verwalter darf darüber hinaus keine geschäftsführenden Tätigkeiten wahrnehmen, d.h. beispielsweise nicht in einem gewählten Vollzugsausschuss vertreten sein bzw. Befugnisse oder

Beauftragungen wahrnehmen, welche – auch nur am Rande – mit der Geschäftsführung der Bank im Zusammenhang stehen.

Der unabhängige Verwalter hat die aufsichtsrechtliche Aufgabe, die Bewertung der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten vorzunehmen und dem beschlussfassenden Organ sein Gutachten auszustellen. In der Folge werden wir dieses Organ als unabhängigen Verwalter bezeichnen.

Artikel 8

Aufsichtsrechtliche Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit unserer Raiffeisenkasse mit verbundenen Subjekten, berechnet auf die Eigenmittel der Raiffeisenkasse

Für unsere Raiffeisenkasse gelten die nachfolgend aufgezeigten Grenzwerte:

	Raiffeisenkasse mit statutarischem Limit (Artikel 30 Statut)	Raiffeisenkasse ohne statutarisches Limit (Artikel 30 Statut)
Betriebsorgane	<p><i>Wenn Betriebsorgan Mitglied:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - 5,00% insgesamt gegenüber verbundenen Subjekten (Betriebsorgan und verknüpfte Subjekte zusammen) <p><i>Wenn Betriebsorgan Nicht Mitglied:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - 5,00% insgesamt gegenüber verbundenen Subjekten (Betriebsorgan und verknüpfte Subjekte zusammen) 	5,00% insgesamt gegenüber verbundenen Subjekten (Betriebsorgan und verknüpfte Subjekte zusammen)

Artikel 9

Interessenskonflikte der Verwalter laut Zivilgesetzbuch

Laut **Artikel 2391** des Zivilgesetzbuches muss jeder Verwalter den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates und dem Aufsichtsrat jedes Interesse offenlegen, welches er persönlich oder im Auftrag Dritter bezüglich eines bestimmten Geschäftsfalles der Raiffeisenkasse hat; hierbei muss er auch die Art, die Rahmenbedingungen, den Grund und die Tragweite seiner Interessen erläutern. Somit erhalten die anderen Mitglieder genaue Informationen bezüglich seiner Interessen, unabhängig von der Art und Wichtigkeit dieses Interesses (auch nicht vermögensrechtliche Interessen müssen offengelegt werden). Der Verwalter muss die entsprechende Mitteilung machen, sobald er feststellt ein Interesse an einem zu beschließenden Geschäftsfall zu haben.

Der Verwaltungsrat prüft die obengenannte Information des betroffenen Verwalters und erläutert im Beschluss die Gründe und die Vorteilhaftigkeit des Geschäftsfalles für die Raiffeisenkasse. Diese Erläuterung muss ausreichend detailliert sein, um die Transparenz der Beweggründe der Entscheidung zu gewährleisten und um auch im Nachhinein das Urteil zu den angestellten Überlegungen bzgl. der Vorteilhaftigkeit des Geschäftsfalles für die Raiffeisenkasse zu vereinfachen.

Wenn bei der Tätigkeit der Ausschüsse ein Ausschussmitglied, persönlich oder im Auftrag Dritter, ein Interesse an einem zu prüfenden Gegenstand hat, so muss dieses Mitglied den Ausschuss darüber informieren und sich bei der Diskussion und der Abstimmung enthalten.

Artikel 10

Maßnahmen und Beschlüsse im Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten

10.1 Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung

Die in unserer Raiffeisenkasse mit der Prüfung des Geschäftsfalles beauftragte Funktion eruiert, ob der Geschäftspartner ein nahestehendes Unternehmen oder eine nahestehende Person oder ein damit verknüpftes Subjekt darstellt.

Sollte sich im Verlauf der Prüfung herausstellen, dass dies zutrifft, prüft die Funktion, ob eventuelle Voraussetzungen für die Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorhanden sind, wobei sie zur Klärung dieser Sachlage auch auf die Unterstützung der unabhängigen Verwalter zurückgreifen kann.

Auf jeden Fall muss die Funktion sicherstellen, dass die notwendige Dokumentation aufliegt, aus der klar die Eigenschaften und die Sachverhalte des Geschäftsfalles erkennbar sind, wie beispielsweise die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen.

Sollte sich bei dieser ersten, von der zuständigen Betriebsfunktion durchzuführenden Prüfung ergeben, dass keine Voraussetzungen für eine Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorliegen, muss diese Funktion die Dokumentation mit allen Anlagen und Unterlagen dem unabhängigen Verwalter übermitteln. Außerdem muss die Funktion eine Stellungnahme an den unabhängigen Verwalter abgeben, aus der die für sie erkennbare Verflechtung, die Interessen der Bank hinsichtlich der Abwicklung des Geschäftsfalles, die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen, auch im Vergleich zu ähnlichen Geschäftsfällen mit anderen Geschäftspartnern als jene der verbundenen Subjekte, der bisher vorgenommene Bewertungsprozess und die dabei gewonnenen Erkenntnisse und die Risikofaktoren für die Bank hervorgehen.

Die Informationen müssen dem unabhängigen Verwalter zeitgerecht vor der anberaumten Sitzung des beschlussfassenden Organs übermittelt werden, um ihm ausreichend Zeit für eine analytische Prüfung und die Abfassung des aufsichtsrechtlich vorgesehenen Gutachtens zu lassen.

Der unabhängige Verwalter prüft anhand der ihm übermittelten Informationen den anstehenden Geschäftsfall, wobei insbesondere der Frage nachgegangen wird, ob bzw. welches Interesse die Bank am Abschluss des Geschäftsfalles hat.

Dabei werden die Hinweise über die Geschäftspartner, die Art des Geschäftsfalles, die Vertragsbedingungen, die wirtschaftlichen Bedingungen und die formale und substantielle Richtigkeit des Geschäftsfalles und die Vorteile für die Bank sowie die Auswirkungen auf die involvierten Subjekte geprüft.

Sollten die vorhandenen Informationen nicht ausreichen, um sich ein vollständiges Bild vom anstehenden Geschäftsfall machen zu können, kann der unabhängige Verwalter weitere Informationen anfordern und darüber hinaus auch eine oder mehrere externe Beratungen von unabhängigen Experten seiner Wahl einholen. Im Anschluss erstellt der unabhängige Verwalter sein Gutachten, welches dem beschlussfassenden Organ übermittelt wird.

Sollte das Urteil des unabhängigen Verwalters dazu führen, dass dem beschlussfassenden Organ ein **negatives Gutachten** oder ein **Gutachten mit Vorbehalt** übermittelt wird, muss dieses - falls die Abwicklung des Geschäftsfalles von Seiten des beschlussfassenden Organs dennoch befürwortet werden sollte - eine analytische Begründung für seine Entscheidung ausformulieren, wobei ausdrücklich auf die Hinweise des unabhängigen Verwalters eingegangen werden muss.

Die beauftragte Abteilung der Raiffeisenkasse ist verpflichtet, **zumindest vierteljährlich**, über die abgeschlossenen Geschäftsfälle und ihre Hauptmerkmale dem unabhängigen Verwalter, dem Verwaltungsrat, dem Aufsichtsrat und der Direktion zu berichten.

10.2 Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung

Bei Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gilt es über die unter Punkt 9.1 angeführten Regeln hinaus Nachfolgendes zu beachten:

- der unabhängige Verwalter muss bei den Verhandlungen eingebunden sein und einen umfangreichen, zeitnahen und vollständigen Informationsfluss erhalten. Er hat darüber hinaus die Möglichkeit, von dem mit den Verhandlungen Beauftragten alle gewünschten Informationen zu erhalten und kann Feststellungen anbringen, die im Zusammenhang mit dem Prüfungsprozess nützlich erscheinen. Im Besonderen hat dieser Informationsfluss *zwei Wochen* vor dem Termin stattzufinden, an dem die Sitzung des beschlussfassenden Organs anberaumt ist und muss auch:
 - die Bedingungen und die Durchführungsmodalitäten zum Geschäftsfall und
 - den bisher verfolgten Bewertungsprozessenthalten.

Sollte der unabhängige Verwalter zu einem negativen Gutachten oder einem Gutachten mit Vorbehalt kommen, gibt er dem Aufsichtsrat sein Urteil mit allen weiteren notwendigen Informationen weiter, der seinerseits die Überprüfung des anliegenden Geschäftsfalles, in analoger Vorgehensweise wie der unabhängige Verwalter, vornimmt.

Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen vom unabhängigen Verwalter oder dem Aufsichtsrat ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben wurde, werden zumindest **einmal jährlich** der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

10.3 Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen

Ist laut Statut oder Gesetz vorgesehen, dass ein Geschäftsfall, der mit verbundenen Subjekten abgewickelt werden soll, von der Vollversammlung beschlossen werden muss, müssen die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Schritte vom Verwaltungsrat eingehalten werden, und zwar dahingehend, dass die Prüfung und das Prozedere auch vom Verwaltungsrat für den der Vollversammlung zu unterbreiteten Beschlussvorschlag gelten. Sollten die Gutachten des unabhängigen Verwalters bei solchen Geschäftsfällen negativ ausfallen, ist es nicht notwendig, auch ein weiteres Gutachten des Aufsichtsrates einzuholen.

10.4 Positives Gutachten von Seiten des unabhängigen Verwalters

Das Befürworten des Geschäftsfalles von Seiten des unabhängigen Verwalters muss ausführlich begründet werden, u. zw. mit Hinweisen:

- zur Zweckmäßigkeit und der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit des Geschäftsfalles sowie
- zu den Beweggründen für eventuelle Abweichungen wirtschaftlicher, vertraglicher oder anderer Art des Geschäftsfalles gegenüber den Standard- bzw. Marktbedingungen. Die geeigneten Beweisdokumente für die Begründung der Entscheidung müssen als Anlage zur Dokumentation aufliegen.

10.5 Berichterstattung an Betriebsorgane

Geschäftsfälle, bei denen der unabhängige Verwalter ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben hat, werden einzeln und umgehend dem Verwaltungsrat, der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat aufgezeigt.

Darüber hinaus liefert die verantwortliche Abteilung periodisch (**vierteljährlich**), dem Verwaltungsrat, dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung eine ausführliche und vollständige Information über die von

der Raiffeisenkasse durchgeführten und erfassten Geschäftsfälle und ihre Hauptmerkmale. Der Bericht liefert auf jeden Fall Hinweise über den Geschäftspartner, den Gegenstand und die Betragshöhe des Geschäftsfalls.

Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen der unabhängige Verwalter, dessen Ersatz oder der Aufsichtsrat negative Gutachten abgegeben oder Vorbehalte ausformuliert hat, werden der jährlichen Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

10.6 Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss

Diese Art von Geschäftsfällen wird ebenfalls nach den Vorgaben in den Punkten 9.1 und 9.2 abgewickelt.

Artikel 11

Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane

Die Betriebsorganisation und das interne Kontrollsystem stellen sicher, dass die aufsichtsrechtlich definierten Höchstgrenzen und das interne Reglement die Einhaltung der neuen Bestimmungen jederzeit garantieren. Sie sind Garant für die gesunde und umsichtige Geschäftsgebarung und helfen, potenzielle Interessenkonflikte mit verbundenen Subjekten „a priori“ zu erkennen bzw. zu vermeiden oder ihre korrekte Verwaltung zu sichern.

Das vorliegende Reglement wird **einmal jährlich** von den Betriebsorganen überarbeitet, bei Änderungen oder Anpassungen dem unabhängigen Verwalter zwecks Prüfung überlassen und nach seinen anschließenden Hinweisen und Anregungen und nach Anhörung des Aufsichtsrates neu genehmigt. Bei diesem Vorgang werden alle in dem vorliegenden Reglement für die Beschlussfassung definierten Schritte und Maßnahmen beachtet.

Die Dokumente, die aus diesem Prozess herrühren und die Leitlinie der internen Kontrollen enthalten, werden der Vollversammlung aufgezeigt und stehen der Banca d'Italia für eventuelle Anfragen zur Verfügung. Diese enthalten im Besonderen Nachfolgendes:

- die Tätigkeitssektoren und die Geschäftstypologien einschließlich der Geschäftsfälle, die keine Risikoübernahme zur Folge haben, z. B. die Einlagensammlung, die Beratungs- und Unterstützungstätigkeit gegenüber Kunden und anderen Geschäftspartnern sowie die Veranlagung in Finanzinstrumente und die Wertpapierdienstleistungen;
- die genaue Auflistung der Geschäftsfälle, die potenziell zu Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit führen können, wie beispielsweise die traditionelle Kreditstätigkeit und die Kreditstätigkeit mit beteiligten Unternehmen;
- die Aktivitäten unserer Raiffeisenkasse im Zusammenhang mit Investitionen in Immobilien und Mobilien sowie
- die Höhe der Risikoneigung, unter Einbeziehung und Abstimmung mit der Strategie und den Organisationsmerkmalen.

Die **Höchstgrenzen** der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten ist konkret festgelegt, die Höhe dieser Grenzen steht zum einen in Verhältnis zu den Eigenmitteln, zum anderen zum Gesamtbetrag der Geschäftstätigkeit gegenüber der Gesamtheit der verbundenen Subjekte.

Ein weiteres Kriterium stellt die Festlegung der Häufigkeit des Geschäftsfalles und die Art der Verbindung zwischen den verbundenen Subjekten und der Bank dar.

Die aktivierten Organisationsprozesse sichern, dass alle einzelnen verbundenen Subjekte erkannt, zusammengeführt und gezählt werden können und ein vollständiger Überblick über diese Geschäftsverbindungen zu jedem Zeitpunkt der Geschäftstätigkeit sichergestellt ist.

Innerbetrieblich liegt eine punktuelle Unterteilung nach den Gruppierungen:

- nahestehende Unternehmen und Personen
- nahestehende Unternehmen und Personen des Nicht-Finanzbereichs
- mit beiden Vorhergenannten verknüpfte Subjekte und
- die Summe aus den Vorhergenannten als sogenannte verbundene Subjekte auf.

Außerdem sind die aufsichtsrechtlich geforderten Informationen über die Verschwägerten bis zum zweiten Grad vorhanden.

Unser eingesetztes EDV-System gewährleistet, dass auf allen Ebenen der Bank von der Eröffnung der einzelnen Geschäftsbeziehungen **ex-ante** bis hin zu den Aktualisierungen und Änderungen, die Zusammenführung der verbundenen Subjekte und das kontinuierliche Monitoring gesichert ist, das jederzeit die Überprüfung der Einhaltung der internen Verhaltensregeln zulässt.

Schließlich überwachen und überprüfen die dafür berufenen Kontrollfunktionen unserer Raiffeisenkasse die operative Prozedur und das Reglement im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten. Im Anschluss sind die wichtigsten Funktionen und Komponenten der Genossenschaftsorgane und der Betriebsfunktionen der Raiffeisenkasse aufgelistet, welche bei der Abwicklung von Geschäftsfällen mit möglichen Interessenskonflikten involviert sind:

Mitgliederversammlung	<ul style="list-style-type: none"> - erhält Informationen zur Regelung „Abwicklung von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten und Umgang mit Interessenskonflikten“ und den etwaigen Änderungen; - erhält jährlich Informationen zu den Geschäftsfällen relevanter Bedeutung, welche trotz negativer Stellungnahme oder Anmerkungen des unabhängigen Verwalters und/oder des Aufsichtsrats vom Verwaltungsrat beschlossen wurden.
Verwaltungsrat	<ul style="list-style-type: none"> - genehmigt und überarbeitet mindestens jährlich, mit vorheriger positiver Stellungnahme der Verwaltung NPL, des unabhängigen Verwalters und des Aufsichtsrates, gegenständliche Regelung; - sorgt dafür, dass das Funktionieren, die Effizienz und die Wirksamkeit der oben genannten Kontrollverfahren regelmäßig überprüft werden und dass die Ergebnisse dieser Überprüfung dem Verwaltungsrat mitgeteilt werden und dass, sofern Abweichungen und Mängel bekannt werden, rechtzeitig angemessene Korrekturmaßnahmen initiiert werden; - gewährleistet, dass die Aufgaben und Kompetenzen zur Vorbeugung und Verwaltung von Interessenskonflikten, sowie zu den Pflichten zur Erfassung der verbundenen Subjekte und zu den Kontrollen über die Entwicklung der Forderungen, klar und geeignet verteilt werden; - gewährleistet, dass die Informationsflüsse so gestaltet sind, dass eine angemessene Verwaltung und Kontrolle der Risikoaktivitäten und der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten möglich ist; - genehmigt den Rückführungsplan, der für den Fall von Überschreitungen der Limits vorbereitet ist; - bestimmt die Risikoneigung bezüglich der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten; - genehmigt die nicht delegierten Geschäftsfälle und genehmigt – mit vorheriger Stellungnahme der Verwaltung NPL, des unabhängigen Verwalters und falls diese negativ ausfällt, des Aufsichtsrates - die Geschäftsfälle relevanter Bedeutung mit verbundenen Subjekten; - die einzelnen Verwalter sorgen für die regelmäßige Aktualisierung der Eigenerklärungen bezüglich der verbundenen Subjekte (nahestehende Unternehmen und Personen und die entsprechenden verknüpften Subjekte).
Aufsichtsrat	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle der Einhaltung aller externen und internen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten bzw. zum Bereich Interessenskonflikte im Allgemeinen; - Unterstützung des Verwaltungsrates bei der periodischen Bewertung des internen Kontrollprozesses; - im Falle einer negativen Stellungnahme der Verwaltung NPL oder des unabhängigen Verwalters bzgl. eines Geschäftsfalles relevanter Bedeutung, verfasst er eine begründete aber nicht bindende Stellungnahme zum gegenständlichen Geschäftsfall.
Direktion	<ul style="list-style-type: none"> - ist für die Anwendung und die Einhaltung der gegenständigen Regelung verantwortlich; - trägt Sorge für die Aktualisierung ihrer Eigenerklärungen bezüglich den nahestehenden Unternehmen und Personen und den entsprechenden verknüpften Subjekten; - Informationslegung an den unabhängigen Verwalter der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten (wobei sie diese auch an andere Unternehmenseinheiten delegieren kann); - Jährliche Berichtslegung zu eventuellen Anpassungen der vorliegenden Regelung an die Mitglieder-Vollversammlung.
Unabhängiger Verwalter	<ul style="list-style-type: none"> - bewertende, unterstützende und vorschlagende Funktion zur vorliegenden Regelung und zu dessen Anpassungen im Zeitverlauf; - Bewertung der Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, Erstellung und Vorlage eines entsprechenden Gutachtens an den Verwaltungsrat; - Vorschläge zur Anpassung der vorliegenden Regelung sind vom unabhängigen Verwalter ex-ante zu prüfen und gutzuheißen.
Verwaltung NPL	<ul style="list-style-type: none"> - verfasst bindende Stellungnahmen zur allgemeinen Eignung der gegenständigen Regelung und der folgenden Anpassungen; - verfasst vorhergehende, begründete und nicht bindende Stellungnahmen zu den <i>Geschäftsfällen relevanter Bedeutung</i> und den <i>sonstigen Geschäftsfällen geringer Bedeutung</i>, in Bezug auf das Interesse der Gesellschaft an ihrem Abschluss sowie der Vorteilhaftigkeit und der formellen und wesentlichen Angemessenheit der entsprechenden vertraglichen Bedingungen; - wird bei Geschäftsfällen <i>relevanter Bedeutung</i> und bei Geschäftsfällen die in den <i>Anwendungsbereich von Artikel 136 BWG</i> fallen in die Vorbeschlussphase miteinbezogen, indem die Verwaltung NPL vollständige und rechtzeitige Informationsflüsse seitens der internen Abteilungen erhält und die Befugnis hat Informationen anzufordern;

	<ul style="list-style-type: none"> - weist die für den Beschluss des Geschäftsfalles zuständigen Organe der Raiffeisenkasse auf mögliche Mängel oder Unangemessenheiten im Vorbeschlussverfahren hin; - liefert Stellungnahmen zu dem von der Gesellschaft definierten Rückführungsplan, im Falle der Überschreitung von ein oder mehreren der für die Risikoaktivitäten vorgesehenen Limits; - Überwacht alle Geschäftsfälle, liefert angemessene Informationsflüsse und ist verantwortlich für die Erfassung in der EDV-Applikation [ParCo].
Buchhaltung Meldewesen	<ul style="list-style-type: none"> - ist für die Vorbereitung und die Übermittlung der Meldungen an die Aufsichtsbehörde zu den Risikoaktivitäten gegenüber verbundenen Subjekten verantwortlich, entsprechend der von den Meldebestimmungen vorgesehenen Regelmäßigkeit und Detailgrad; - sichert die Einhaltung der für die Bestimmung des Anwendungsbereiches der verbundenen Subjekte vorgesehenen Eigenkapitalobergrenzen.
Assistenz Sekretariat	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständig für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einholung der „Eigenerklärung nahestehender Personen und Unternehmen zu den verknüpften Subjekten“ und der „Eigenerklärung zu Interessenskonflikten gemäß Artikel 136 BWG“. - Identifikation, Eingabe, Überwachung der EDV-Applikation [KUIK] Kontrolle der 1. Ebene und Abstimmung aller Informationen zu den nahestehenden Personen und Unternehmen sowie mit diesen verknüpften Subjekten; direkte Abstimmung und Austausch von Änderungen, Anpassungen und Informationen mit der Verwaltung NPL; - Laufende Kontrolle der Listen-Auswertungen.
Kreditabteilung	<ul style="list-style-type: none"> - übermittelt der Verwaltung NPL jegliche Informationen zu Interessenskonflikten mit verbundenen Subjekten sowie alle anderen nützlichen Informationen oder Anomalien die bei der Prüfung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit zu Tage getreten sind.
Riskomanagement	<ul style="list-style-type: none"> - unterstützt den Verwaltungsrat bei der Bestimmung des Gesamtniveaus der Risikoneigung in Bezug auf die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, sowie den aufsichtsrechtlichen Grenzen die für die Geschäftsfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen entsprechenden verknüpften Subjekten festgelegt sind; - arbeitet mit der Abteilung Verwaltung NPL zusammen, die für die Vorbereitung eines Rückführungsplans für den Fall der Überschreitung der Risikolimits zuständig ist; - betreut die Messung der Risiken, die den Beziehungen mit verbundenen Subjekten zugrunde liegen und überwacht dabei das Gesamtniveau der Risikoneigung und die Einhaltung der einzelnen aufsichtsrechtlichen Limits; - berichtet im Laufe des vierteljährlichen Reporting zum internen Kontrollsystem der Raiffeisenkasse – seinem allgemeinen Grundsatz folgend – nur bei außerordentlichen Entwicklungen oder bei Vorgabenüberschreitung zu diesem Risiko. Diese Dokumentation wird der Verwaltung NPL, dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat übermittelt; - bewertet, sofern für die Unternehmenstätigkeit von Bedeutung, die Risiken die mit den Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten im Bereich des internen Bewertungsprozesses bezüglich der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung verknüpft sind; - prüft die Kohärenz der Tätigkeit der verschiedenen Abteilungen und Geschäftsbereiche mit den in den internen Regelungen festgelegten Stufen der Risikoneigung; - überwacht die Entwicklung und die Gesamthöhe der Risikoaktivitäten in Bezug auf die in der gegenständlichen Regelung festgesetzten Limits.
Compliance Anti-Geldwäsche	<ul style="list-style-type: none"> - prüft laufend das Vorhandensein und die Zuverlässigkeit von Verfahren und Systemen die geeignet sind, um alle normativen Pflichten – die in der internen Reglementierung festgeschrieben sind – einzuhalten; - leistet den Organen der Raiffeisenkasse und den internen Organisationsstrukturen Beratung und Beistand zur Erfüllung der von der Regelung Interessenskonflikte vorgesehenen Pflichten; - stellt den zuständigen Organen der Raiffeisenkasse die Berichte über die verrichtete Tätigkeit vor, mit Hinweisen zu den ergriffenen und durchgeführten Maßnahmen (mit welchen eventuelle Schwachstellen behoben wurden).
Internal Audit	<ul style="list-style-type: none"> - führt interne Revisionsprüfungen durch und bewertet dabei die Vollständigkeit, die Angemessenheit, die Zweckmäßigkeit und die Zuverlässigkeit des von der Raiffeisenkasse angewendeten internen Kontrollsystems; - prüft die Einhaltung der internen Verfahren, die korrekte Funktionsweise der Prozesse und der Methoden die für die Kontrolle der Risikoexposition aus Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten und aus anderen Interessenskonflikten hervorgehen und meldet dabei dem Verwaltungs- und Aufsichtsrat rechtzeitig mögliche Anomalien;

	<ul style="list-style-type: none"> - macht Beobachtungen und verfasst auch Empfehlungen die als geeignet für Risikominderungsmaßnahmen erachtet werden; - berichtet den zuständigen Geschäftsorganen – im Rahmen der regelmässigen Berichterstattung – über die durchgeführten Tätigkeiten.
--	---

Artikel 12

Weisungen im Zusammenhang mit sogenannten relevanten Mitarbeitern

Zu den sogenannten **relevanten Mitarbeitern („personale più rilevante“)** zählen die Angestellten und die Mitarbeiter der verschiedenen hierarchischen Ebenen, sofern dieselben ein direktes oder indirektes Interesse am Geschäftsfall haben und somit ein Interessenkonflikt oder ein potenzieller Interessenkonflikt vorliegt.

Gemäß Bankenaufsicht zählen zu den sogenannten relevanten Personen auf jeden Fall Angestellte und Mitarbeiter, bei denen die Weisungen der Banca d'Italia zu den Richtlinien für Vergütungen zur Anwendung kommen.

In diesem Sinne hat unsere Raiffeisenkasse verfügt, dass alle Mitarbeiter angehalten sind, bei jedem von der Raiffeisenkasse mit Ihnen abgewickelten Geschäftsfall eventuell bestehende Interessenkonflikte den jeweiligen Vorgesetzten aufzuzeigen.

Artikel 13

Entscheidungsprozess der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten

Tätigkeit	< 250 Tsd. €	> 250 Tsd € - < 5,00% (Geschäfts. geringer Bedeutung)		> 5,00%
	Geschäftsfälle geringfügigen Betrags	Gewöhnliche Geschäftsfälle	Sonstige Geschäftsfälle geringer Bedeutung	Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung
Ermittlung der Art des Geschäftsfalls durch den zust. Geschäftsbereich	✓	✓	✓	✓
Geschäftsbegleitende Informationslegung an den unabhängigen Verwalter (vor Festlegung der wirtschaftl. Bedingungen)	Nein	Nein	Nein	✓
Vierteljährliche Informationslegung an unabhängigen Verwalter & Verwaltungsrat	✓	✓	✓	✓
Prüfung und Dokumentierung	✓ (Minimalprüfung)	✓ (Püfung und Dokumentierung des Bestehens der Voraussetzung für gewöhnlichen Geschäftsfall)	✓	✓ (Erweiterte Prüfung)
Entscheidungsorgan	Abhängig von der Art des Geschäftsfalls (lt. Kompetenz)	Abhängig von der Art des Geschäftsfalls (lt. Kompetenz)	Abhängig von der Art des Geschäftsfalls (lt. Kompetenz)	Verwaltungsrat
Gutachten unabhängiger Verwalter	Nein	Nein	✓	✓
Puma-Meldung (vierteljährl., mittels Infostat)	Nein	✓	✓	✓

Artikel 14

Schlussbemerkungen

Bei der Erstellung des vorliegenden internen Reglements haben sich alle Betriebsorgane intensiv eingebracht, um im Lichte einer gesunden und umsichtigen Geschäftsgebarung ein Reglement zu erstellen, das sicherstellt, dass das Risiko der Einflussnahme von nahestehenden Unternehmen und Personen auf unsere Raiffeisenkasse minimiert und die Unparteilichkeit und Handlungsfähigkeit derselben bei Finanz- und Nichtfinanzgeschäften sichergestellt ist, sodass weder den Einlegern noch den Mitgliedern durch verbundene Subjekte Schäden entstehen können.

Werden von Seiten der Kontrollorgane Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder eine Übertretung der Bestimmungen, die die Banktätigkeit regeln, festgestellt, unterliegen sie der Anzeigepflicht nach Artikel 52 BWG.

Eine aktuelle Version der Regelung ist umgehend auf der Internetseite der Bank zu veröffentlichen.

Alle Anpassungen der Regelung sind der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Anlage 1 – Begriffsbestimmungen

Kontrolle

Gemäß Artikel 23 des BWG sind das die vom Artikel 2359, Absatz 1 und 2, ZGB vorgesehenen Fälle: auf Verträgen oder statutarischen Klauseln begründete Kontrolle, die die Ausübung der Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten ermöglichen; die Kontrolle in Form eines dominierenden Einflusses.

Eine Kontrolle liegt auch im Fall einer gemeinschaftlichen Kontrolle vor, d.h. eine vertraglich festgelegte gemeinschaftlich geführte Kontrolle über die wirtschaftliche Tätigkeit. In diesem Fall erachtet man als kontrollierende Gesellschaften:

- die Subjekte die die Möglichkeit haben einen bestimmenden Einfluss auf die strategisch finanziellen und operativen Entscheidungen des Unternehmens ausüben;
- die anderen Subjekte die aufgrund von gehaltenen Beteiligungen, von in jeglicher Form getroffenen Vereinbarungen, von statutarischen Klauseln, die die Möglichkeit der Ausübung der Kontrolle zum Gegenstand oder zur Folge haben, in der Lage sind die Verwaltung des Unternehmens zu beeinflussen.

Eine Kontrolle liegt auch im Fall einer indirekt durch kontrollierte Gesellschaften, Treuhandunternehmen, Organisationen oder Dritte ausgeübten Kontrolle vor. Jene Gesellschaften und Unternehmen erachtet man als *nicht indirekt* kontrolliert, die von Einheiten kontrolliert werden die ihrerseits unter gemeinschaftlicher Kontrolle stehen.

Maßgeblicher Einfluss

Die Möglichkeit an der Erstellung der Finanz- und Geschäftsstrategie teilzunehmen, ohne das entsprechende Unternehmen zu beherrschen.

Ein maßgeblicher Einfluss liegt auch bei einer direkten oder indirekten Beteiligung vor, die 20,00% oder mehr am Gesellschaftskapital beträgt oder die 20,00% oder mehr der Wahlrechte in der ordentlichen Gesellschafterversammlung oder in einem anderen ebenbürtigen Gesellschaftsorgan der Beteiligungsgesellschaft besitzt. Für quotierte Aktiengesellschaften reduziert sich die Vorgabe auf 10,00%.

Im Falle von Beteiligungen, die unter den zuvor genannten Schwellen liegen, müssen spezifische Bewertungen gemacht werden, um – zumindest bei den folgenden Anzeichen und unter Berücksichtigung einer jeden anderen bedeutenden Gegebenheit – das Vorhandensein eines maßgeblichen Einflusses festzustellen:

- im Gesellschaftsorgan mit Verwaltungsfunktionen oder im Gesellschaftsorgan mit strategischen Aufsichtsfunktionen des beteiligten Unternehmens vertreten zu sein; an und für sich stellt die einfache Tatsache ein Minderheitenvertreter gemäß der Regelung der quotierten Aktienemittenten zu sein kein Anzeichen für einen maßgeblichen Einfluss dar;
- an den strategischen Entscheidungen eines Unternehmens teilzunehmen, insbesondere wenn man über Wahlrechte verfügt, die ausschlaggebend bei den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung bezüglich des Haushaltes, der Verwendung der Gewinne, Verteilung der Rücklagen sind ohne dass die Situation einer gemeinschaftlichen Kontrolle vorliegt;
- das Vorhandensein von bedeutenden Geschäften (als solche gelten die „Geschäftsfälle relevanter Bedeutung“) der Wechsel von leitenden Angestellten, die Bereitstellung von wesentlichen technischen Informationen.

Ein maßgeblicher Einfluss liegt auch dann vor, wenn dieser indirekt, mittels kontrollierten Gesellschaften, Treuhandgesellschaften, Organisationen oder Dritte ausgeübt wird. Jene beteiligten Gesellschaften, an denen Einheiten beteiligt sind, die ihrerseits unter gemeinschaftlicher Kontrolle stehen werden nicht als indirekt unter maßgeblichen Einfluss stehend erachtet.

Ausschuss für verbundene Subjekte | Unabhängiger Verwalter

Ein von den Bankvorschriften vorgesehener Ausschuss, der aus Verwaltern ohne ausführende Geschäftsführungsbefugnisse besteht und dem die Zuständigkeiten gemäß Artikel 53, Absatz 4 und 4- quater des BWG, sowie gemäß den operativen Bestimmungen (die Aufsichtsbestimmungen selbst und die gegenständliche Regelung) zugewiesen werden.

Im Falle von Banken, die eine geringe Größe und Komplexität haben, können diese Zuständigkeiten **einzelnen oder mehreren unabhängigen Verwaltern** zugewiesen werden.

Als **unabhängiger Verwalter** gilt derjenige der nicht Gegenpartei oder verbundenes Subjekt ist, keine Interessen gemäß Artikel 2391 ZGB am Geschäftsfall hat und im Besitz der vom Statut – gemäß den Bestimmungen zur Corporate Governance - festgestellten Voraussetzungen für die Unabhängigkeit ist.

Nahestehende Unternehmen und Personen

Zu den nahestehenden Unternehmen und Personen zählen:

1. die Exponenten bzw. die Mitglieder der Gesellschaftsorgane;
2. die im Sinne des Artikels 16 ff. BWG ermächtigungspflichtigen Gesellschafter;
3. die anderen Subjekte (divers von den ermächtigungspflichtigen Gesellschaftern) die in der Lage sind, selbstständig ein oder mehrere Mitglieder des Gesellschaftsorgans mit Managementfunktionen oder des Gesellschaftsorgans mit strategischer Aufsichtsfunktion zu ernennen – auch aufgrund von auf jeglicher Basis getroffenen Abkommen oder von statutarischen Klauseln die die Ausübung dieser Rechte oder Befähigungen zum Gegenstand haben;
4. die Gesellschaften oder Unternehmen (auch wenn sie in einer nicht rechtsfähigen Form gegründet wurden) welche von einem nahestehenden Unternehmen und Person kontrolliert werden.

Nahestehende Unternehmen und Person aus dem Nicht-Finanzsektor

Nahestehende Unternehmen und Person, die hauptsächlich direkt oder mittels kontrollierten Gesellschaften nicht-finanzielle Unternehmensaktivitäten ausüben, so wie es von den Bestimmungen bzgl. der Beteiligungen die von Banken und Bankengruppen gehalten werden können, vorgesehen ist. Es handelt sich um nahestehende Unternehmen und Person aus dem Nicht-Finanzsektor, wenn die Aktivitäten (die keine Bank-, Finanz- und Versicherungsaktivitäten sind) mehr als 50,00% der gesamten Aktivitäten ausmachen. Die Begriffsbestimmung umschließt auch die ermächtigungspflichtigen Gesellschafter sowie eine der nahestehenden Unternehmen und Personen z.B. ein Holdingunternehmen das sich im Sinne der oben genannten Vorschriften zu den Beteiligungen als nicht finanzielles Unternehmen bezeichnen lässt.

Verknüpfte Subjekte

Zu den verknüpften Subjekten zählen:

- die Gesellschaften und Unternehmen, unabhängig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, die von einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person kontrolliert werden;
- die Subjekte, die ein nahestehendes Unternehmen oder nahestehende Personen gemäß Ziffer 2 oder 3 der entsprechenden Begriffsbestimmung kontrollieren oder Subjekte, die direkt oder indirekt

	<p>der gemeinsamen Kontrolle mit einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person unterliegen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - die nahen Familienangehörigen (Angehörige bis zum 2. Grad, der Ehepartner oder der Lebensgefährte und dessen Kinder) eines nahestehenden Unternehmens oder nahestehenden Person und die Gesellschaften oder Unternehmen die von diesen kontrolliert werden.
Nahe Familienangehörige	Die Familienangehörigen bis zum zweiten Grad und der Ehepartner oder Lebensgefährte einer nahestehenden Person sowie dessen Kinder.
Verbundene Subjekte	Die nahestehenden Unternehmen und Personen und mit ihnen verknüpften Subjekte.
Geschäftsfall mit verbundenen Subjekten	Der Geschäftsfall der mit einem verbundenen Subjekt abgeschlossen wird und der die Übernahme einer Risikoaktivität, einer Verlegung von Ressourcen, Dienstleistungen oder Verbindlichkeiten mit sich bringt, unabhängig davon ob ein Entgelt vorgesehen ist; auch die Fusionen und Spaltungen sind miteinzubeziehen.
Geschäftsfälle relevanter Bedeutung	<p>Der Geschäftsfall, der mit einem verbundenen Subjekt abgeschlossen wird und wegen dem die 5,00% Schwelle bzgl. der Werte, die gemäß einen der folgenden Indexe (die je nach Art des Geschäftsfalles anwendbar sind) bestimmt werden, überschritten wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verhältnis zwischen dem Gegenwert des Geschäftsfalles und der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Patrimonio di Vigilanza – so wie es aus der letzten Eigenmittelberechnung der Raiffeisenkasse hervorgeht) – s.g. Relevanz-Index des Gegenwertes; - wenn es sich um Erwerb oder Abtretung von Beteiligungen oder anderer Aktiva als Beteiligungen, um Verschmelzung und Spaltungen handelt, das Verhältnis zwischen der Summe der Aktiva die Gegenstand des Geschäftsfalles sind und der Summe der Aktiva der Bank – s.g. Relevanz-Index der Aktiva.
Geschäftsfälle geringer Bedeutung	Der Geschäftsfall mit verbundenen Subjekten, welcher nicht einem Geschäftsfall relevanter Bedeutung zuzuordnen ist, gilt als Geschäftsfall geringer Bedeutung.
Geschäftsfälle geringfügigen Betrages	Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekt von bis zu Euro 250.000 Euro gelten als Geschäftsfälle geringfügigen Betrages
Gewöhnliche Geschäftsfälle	Der mit einem verbundenen Subjekt abgeschlossene Geschäftsfall geringer Bedeutung (> 250.000 Euro und bis zu 2 Mio. Euro), der zur ordentlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft gehört und der zu den gleichen Bedingungen wie den Markt- oder Standardbedingungen abgeschlossen wird. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Elemente kann ein Geschäftsfall als gewöhnlicher Geschäftsfall eingestuft werden: Gegenstand, Häufigkeit der Art des Geschäftsfalles innerhalb der Tätigkeit der Bank, Tragweite des Geschäftsfalles, Vertragsbedingungen, Eigenschaften der Gegenleistung.
Gesellschaftsexponenten Risikoaktivitäten	Die Personen die Verwaltungs-, Leitungs- und Kontrollfunktionen bei einer Bank ausüben. Die Begriffsbestimmung umfasst die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Aufsichtsrates und die Direktion. Die Nettoexpositionen so wie sie zum Zwecke der Vorschriften bzgl. der Risikokonzentration bestimmt sind. ¹